

Satzung

über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Alte Südstadt“

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl S. 581, ber. S. 698) einschließlich späterer Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 26. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über ein besonderes Vorkaufsrecht „Alte Südstadt“ nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 3. Juli 2021 (beschlossen im Gemeinderat am 23. März 2021, Bekanntmachung in der Stadtzeitung am 2. Juli 2021) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den

.....
Der Oberbürgermeister